

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Tübinger Verein für Sozialtherapie bei Kindern und Jugendlichen e.V.

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

kit jugendhilfe

Lorettoplatz 30

72072 Tübingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Stationäre Hilfe zur Erziehung in vier dezentralen
Wohngruppen Tübingen-Kilchberg, Tübingen
Paulinenstraße, Tübingen Lilli-Zapf-Straße und
Tübingen Hanna-Bernheim-Straße
(mit je 8 Plätzen)**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2023** werden für das Leistungsangebot

(Leistungsangebot)

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **211,26 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 19,28 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

Bahnhofstraße 8, 72072 Tübingen-Kirchberg	10,90 €/ pro BT
Paulinenstraße 1, 72072 Tübingen	10,90 €/pro BT
Lilli-Zapf-Straße 32, 72072 Tübingen	19,32 €/pro BT
Hanna-Bernheim-Straße 22, 72072 Tübingen	10,90 €/pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodulare vereinbart:

Modul I Vormittagsbetreuung	60,41 €/ pro BT (an maximal 185 Tagen)
Modul IV Zukunftswerkstatt Berghof	80,91 €/ pro BT
Modul V Therapeutische Leistungen	13,96 €/ pro BT

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

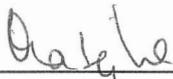
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.03.2024**.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **28.02.2025**.

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Tübingen



Tübinger Verein für Sozialtherapie
bei Kindern und Jugendlichen e.V.
KIT Jugendhilfe
Lorettoplatz 30, 72072 Tübingen
www.kit-jugendhilfe.de



Träger der Einrichtung
KIT Jugendhilfe



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung